



Beschlussvorlage öffentlich

Einreicher: Verwaltung

Drucksachen-Nr.: KT/BV/004/2024

Einreichung: 29.05.2024

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	25.06.2024	

Betr.:

Aussetzen des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Unstrut-Hainich-Kreises für die Ladung der nächsten Sitzung des Kreisausschusses

Der Kreistag möge beschließen:

§ 1 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises, der die Ladungsfrist auch für Kreisausschusssitzungen nach § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreis regelt, wird für die Sitzung des Kreisausschusses am 08. Juli 2024 nach § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises außer Kraft gesetzt, so dass für die Sitzung des Kreisausschusses am 08. Juli 2024 die gesetzliche Ladungsfrist des § 35 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) greift, das heißt, zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens vier volle Kalendertage liegen.

Begründung:

Die Mitglieder des Kreisausschusses werden durch den Kreistag in seiner konstituierenden Sitzung am 25. Juni 2024 bestellt. In der Sitzung soll auch die Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreis in der Fassung vom 12. September 2023 bestätigt werden. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung beträgt die Ladungsfrist für die Kreistagssitzung - und aufgrund der Regelung in § 31 auch für die Sitzung des Kreisausschusses - mindestens 14 volle Kalendertage.

Die erste Sitzung des Kreisausschusses der neuen Legislaturperiode muss aufgrund notwendiger Vergaben und deren Fristen zwingend am 08. Juli 2024 stattfinden.

Selbst wenn die Verwaltung die Ladung zur Sitzung des Kreisausschusses gleich am nächsten Tag, dem 26. Juni 2024, zur Post gibt, ist die Ladungsfrist nach der Geschäftsordnung des Kreistages des Unstrut-Hainich-Kreises von 14 Kalendertagen nicht mehr zu halten. Daher soll die Ladungsfrist für diese Sitzung des Kreisausschusses auf das gesetzliche Mindestmaß verkürzt werden. Nach § 35 Abs. 2 Satz 2 ThürKO beträgt die Mindestfrist vier volle Kalendertage; die vier vollen Kalendertage müssen zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung liegen.

Gemäß § 34 der Geschäftsordnung können Abweichungen von den Vorschriften der Geschäftsordnung im Einzelfall durch Beschluss des Kreistages zugelassen werden. Ebenso können einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Dauer einer Sitzung außer Kraft gesetzt werden.

Die in § 1 Abs. 1 Satz 2 in der Geschäftsordnung geregelte Ladungsfrist soll daher nicht zur Anwendung kommen. Vielmehr soll die gesetzliche Mindestfrist für die zum 08.07.2024 zu ladende Kreisausschusssitzung greifen.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung.

Z a n k e r
Landrat

Anlagen:

- ☐ Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- ☐ Vorlage wurde abgelehnt
- ☐ Vorlage wurde zurückgezogen

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltungen: